

Gebührenreglement für Kasualien der evang.-reformierten Kirchgemeinde Lauterbrunnen

Art. 1 Grundsatz

1.1. Das Reglement trägt dem Grundgedanken Rechnung, dass unsere Kirchgemeinde eine gastliche und offene Kirche ist.

1.2. Wer über das allen offen stehende Grundangebot hinaus Leistungen beansprucht, soll die dadurch anfallenden Kosten angemessen mittragen.

Art. 2 Geltungsbereich

2.1. Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde für Trauungen, Bestattungen und Taufen von Personen

- die einer reformierten Kirche der Schweiz angehören aber nicht Wohnsitz in der Kirchgemeinde Lauterbrunnen haben (Gebührentarif 1)
- die keiner reformierten Kirche der Schweiz angehören (Gebührentarif 2)

Art. 3 Höhe der Gebühren

3.1. Die Gebühren entfallen

- a) für Mitglieder der evang.-reformierten Kirchgemeinde Lauterbrunnen
- b) für auswärtige Personen, die einer reformierten Kirche der Schweiz angehören und die in der evang.-reformierten Kirchgemeinde Lauterbrunnen konfirmiert worden sind
- c) für auswärtige Personen, die einer evang.-reformierten Kirche der Schweiz angehören und deren Eltern Mitglied der evang.-reformierten Kirchgemeinde Lauterbrunnen sind
- d) für Personen, die in der Gemeinde Lauterbrunnen Wohnsitz haben und der römisch-katholischen Kirchgemeinde Interlaken angehören

Bei Taufen von Minderjährigen gelten obige Bestimmungen für deren Eltern

3.2. Gebührentarif 1

Der Gebührentarif 1 ist anwendbar für alle Personen, die einer reformierten Kirche der Schweiz angehören, die aber nicht Wohnsitz in der Kirchgemeinde Lauterbrunnen haben.

Pro kirchliche Trauung oder Bestattung betragen die Gebühren Fr. 700.--, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:

- a) Kosten Pfarramt: Fr. 250.—(inkl. Gespräch)
- b) Organistenbesoldung: Fr. 150.--
- c) Sigristenbesoldung: Fr. 100.--
- d) Benützung des Kirchengebäudes: Fr. 150.--
- e) Sekretariatskosten: Fr. 50.--
- f) Taufen: Fr. 50.--, Punkte a) bis e) entfallen

3.3. Gebührentarif 2

Der Gebührentarif 2 ist anwendbar für alle Personen, die keiner reformierten Kirche der Schweiz angehören.

Pro kirchliche Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1'060.--, zusammengesetzt aus den folgenden Kostenstellen:

- a) Kosten Pfarramt: Fr. 350.--(inkl. Gespräch)
- b) Organistenbesoldung: Fr. 180.--
- c) Sigristenbesoldung: Fr. 180.--
- d) Benützung des Kirchengebäudes: Fr. 250.--
- e) Sekretariatskosten: Fr. 100.--
- f) Taufen: Fr. 100.--, Punkte a) bis e) entfallen

3.4. Zusätzlich zu den oben erwähnten Gebühren werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst oder zeitintensivere Vorbereitungsgespräche in Rechnung gestellt.

Art. 4 Härtefall

4.1. Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen.

Art. 5 Rechnungsstellung

5.1. Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

5.2. Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

5.3. Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung

6.1. Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

6.2. Dieses Reglement hebt alle früheren Reglemente und weitere widersprechende Vorschriften auf.

6.3. Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Lauterbrunnen, 16. Mai 2010